

Anträge zur Anpassung des Festreglements SOBV für SKMF2029

Grund:

Ziel ist es, dass den positiven Schwung aus dem letzten Kantonalmusikfest nutzen wollen, Vereine zur Prüfung einer Bewerbung für das SKMF2029 zu motivieren. Erfahrungen aus der letzten Durchführung zeigen, dass es in einzelnen Punkten eine Klärung einzelner Punkte im Festreglement braucht. Im Anschluss an die DV vom 25.10.2025 soll die Ausschreibung für das SKMF2029 beginnen können, um an der DV 2026 das Fest vergeben zu können.

Vorgehen:

- Der Vorstand hat anlässlich des Workshops «SOBV-Vorwärts» die Vernehmlassung zu möglichen Änderungen des Festreglements SKMF29 6.9.2025 eröffnet.
- Die Einladung zur Vernehmlassung ging am 15.09.2025 per Mail an alle Vereinspräsidenten.
- In der Zoomsitzung vom 15.09.2025 erläuterte der Vorstand die angesprochenen Vorschläge und bot Fragemöglichkeiten.
- Bis am 29.09.2025 sind Rückmeldungen online oder per Mail erfasst worden. Sie sind in die Überlegungen und eingeflossen. Der Vorstand dankt den Teilnehmenden der Vernehmlassung für ihre Rückmeldungen.
- An der kommenden DV soll nun die überarbeiteten Formulierungen in Form von Anträgen befunden werden. Diese präsentieren sich nun wie folgt:

1. Beschluss zur Gesamtkostenrechnung: § 1f / 6 / 6 a) / § 6 b / § 7 / § 8

Grund der Anpassung:

Die Kosten, die dem SOBV entstehen, können heute nicht mehr bei der Beurteilung der Unterstützungshöhe durch den Lotteriefonds des Kantons Solothurn berücksichtigt werden. Früher war das durch ein eigenes Gesuch möglich.

Umsetzung:

Die Kosten für die Experten, Wettstücke, Auszeichnungen, Diplome, Ehrenkränze, den Schlussbericht und Ehrengäste des SOBV werden ins Budget des Veranstalters integriert.

Der SOBV übernimmt diese Kosten wie bis anhin aus seinen Rückstellungen (Fonds für musikalische Projekte). Der Veranstalter trägt seinen Anteil (wie bisher von Fr. 12'000.-) mit.

Empfehlung durch den Vorstand: Ja.

2. Beschluss zur Parademusik: §39

Grund der Anpassung:

Die Absicht, möglichst vielen Vereinen die Teilnahme am Solothurner Kantonalmusikfest zu ermöglichen, hat massgeblich zum Erfolg des SOKMF2024 in Mümliswil beigetragen. Angebote, die nicht genutzt wurden, sollen aber wegfallen.

Umsetzung:

Nach Erfahrungen aus dem SOKMF24 wird aber das Angebot angepasst und die Parademusik mit Evolutionen „light“ soll mangels Nachfrage wieder gestrichen werden.

Empfehlung durch den Vorstand: Ja

4. Beschluss zur Parademusik: § 40

Grund der Anpassung:

Eine Vereinfachung der Abläufe. Die Einreichung der zwei Märsche dient dazu, dass nicht zu oft derselbe Marsch gespielt wird.

Umsetzung:

Neu wird dieser vorgängig bestimmt und mitgeteilt. Der Zeitdruck mit Wechseln der Stücke kurz vor dem Auftritt entfällt.

Empfehlung durch den Vorstand: Ja

5. Beschluss zu den Auszeichnungen: § 35

Grund der Anpassung:

In Vergangenheit wurden nur Vereine mit einem Ehrenkranz und Diplom ausgestattet, die an einem Wettbewerb teilgenommen haben. Da man nun neu auch ohne Wettkampfbeteiligung am Kantonalmusikfest «Teilnehmer» sein kann, braucht es eine Differenzierung bzw. Klärung. Am SKMF 2025 hat der SOBV allen einen Ehrenkranz abgegeben.

Umsetzung:

Alle am Wettbewerb des Kantonalmusikfestes teilnehmenden Vereine erhalten einen Ehrenkranz mit Goldeinlagen sowie ein Diplom. Alle anderen teilnehmenden Vereine erhalten ein Diplom mit einer Teilnahmebestätigung.

Bei einem Nein wird folgende Präzisierung vorgeschlagen:

Alle teilnehmenden Vereine erhalten einen Ehrenkranz; unabhängig einer Mitwirkung am Wettkampf.

Empfehlung durch den Vorstand: Ja

Begründung:

Der Ehrenkranz behält seine Bedeutung als Zeichen der Teilnahme am und motiviert, in einem der mehreren Wettspielmöglichkeiten teilzunehmen.

6. Beschluss Tonaufnahmen § 38

Grund der Anpassung:

Mögliche Vereinfachung und Kosteneinsparung für Vereine. Das Einrichten der verschiedenen Wettkampflokalen und das Betreuen verursacht sehr hohe Kosten, die den Vereinen zusätzlich in Rechnung gestellt werden müssen. Je nach Anbieter kann das CHF 80.- bis 150.- pro Verein betragen.

Umsetzung:

Für Musikvorträge werden keine Tonaufnahmen mehr verlangt.

Empfehlung durch den Vorstand: Stimmfreigabe

Begründung:

Rückmeldungen zeigen auf, dass einige Vereine sehr viel Wert auf diese Möglichkeit einer Aufnahme legen. Die Kosten sind wie bisher von den betroffenen Vereinen zu tragen.

7. Beschluss formeller Anpassungen (Siehe Anhang)

Grund der Anpassung:

Aufgrund der Anpassungen und Erfahrungen ergeben sich weitere Anpassungen in den Formulierungen im Festreglement (Siehe untenstehenden Auszug).

Hinweis

Zwei ursprüngliche Änderungsvorschläge werden zurückgezogen:

Wettspiele mit Aufgabestück und Wahlprogramm: § 14 wie auch §20/29/31d/34.

Begründung:

Es sind durch die Rückmeldungen und Beratungen zu viele Unsicherheiten betreffend Umsetzung festgestellt worden. Nach dem EMF26 ist mit anderen Kantonalverbänden zu beraten, wie künftig mit der Klassierung von Wettstücken an Kantonalmusikfesten verfahren werden soll. Der Vorstand sieht davon ab, zum heutigen Zeitpunkt ein neues Modell zu favorisieren. Änderungen könnten immer noch beantragt werden.

Beschluss zu den Partituren: § 12

Begründung

Die Idee, Kopien, statt nur Originalpartituren zu erlauben, muss fallengelassen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen durch die SUIA und ProLitteris sind eindeutig und verbieten das Kopieren von Partituren. Es kann darüber gar nicht abgestimmt werden. Die Frage betreffend Durchnummerierung kann die Musikkommission eigenständig festlegen.

Auszug aus dem Festreglement mit Änderungsvorschlägen

Bisher	Neu
§ 1 c) Rauchverbot und Nattelverbot	§ 1 c) Rauch- und Handyverbot
§ 1 f) Der festgebende Verein hat dem SOBV Fr. 12'000.- abzuliefern. Sofern es dem SOBV gelingt, bis Ende 2023 einen neuen Hauptsponsor zu finden, wird dieser Betrag entsprechend den spezifischen Sponsoringleistungen verrechnet. Der SOBV ist für das Inkasso allfälliger Sponsoringbeiträge zuständig.	§ 1 f) weglassen Neu in § 6 geregelt.
§ 2 Die Einladung der Ehrengäste erfolgt durch den Kantonalvorstand SOBV.	§ 2 Die Einladung der Ehrengäste erfolgt durch das OK.
§ 2 Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der vom SOBV geladenen Gäste gehen zu Lasten des SOBV.	§ 2 Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der vom SOBV geladenen Gäste gehen zu Lasten des SOBV. Sie werden in der Festrechnung aufgeführt und durch den festgebenden Verein dem SOBV in Rechnung gestellt.

§ 6 Der festgebende Verein führt das Musikfest auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch.	§ 6 Der festgebende Verein führt das Musikfest auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Die Kosten für die Experten, Wettstücke, Auszeichnungen, Diplome, Ehrenkränze, den Schlussbericht und Ehrengäste des SOBV werden ins Budget des Veranstalters integriert. Der SOBV übernimmt die aufgeführten Kosten aus seinen Rückstellungen (Fonds für musikalische Projekte). Der Veranstalter beteiligt sich an diesen Kosten mit einem Anteil von Fr. 12'000.-
§ 6 a) Allfällige finanzielle Beiträge von Behörden, Industrie oder der Bevölkerung fallen in die Festkasse und sind in der Festrechnung auszuweisen.	§ 6 a) Allfällige finanzielle Beiträge von Behörden, Unternehmen oder der Bevölkerung sowie aus der Defizitgarantie des Lotteriefonds fallen in die Festkasse des festgebenden Vereins und sind in der Festrechnung auszuweisen. § 6 b) Der SOBV trägt aus dem Fonds für Musikprojekte pro Mitglied der teilnehmenden Solothurner Verbandsvereine seinen Anteil an die Kosten, was zu deren Festkartenreduktion führt. Ausserkantonale Vereine entrichten für ihre Mitglieder den offiziellen Festkartenpreis.
§ 7 Honorar, Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigungen der Experten übernimmt der SOBV. Die Experten honorare richten sich nach den jeweiligen aktuellen Ansätzen des SBV.	§ 7 Verpflichtungen des festgebenden Vereins Er führt in seiner Rechnung: a) das Honorar, die Unterkunft, die Verpflegung und Reiseentschädigungen der Experten. Die Experten honorare richten sich nach den jeweiligen aktuellen Ansätzen des SBV. b) die Kosten für Homepage, Social Media und Werbung, Drucksachen, Ranglisten etc. c) die Kosten für Auszeichnungen, Diplome und Ehrenkränze. d) die Kosten für einen allgemeinen Schlussbericht der Jury e) die Kosten des Empfangs der Ehrengäste (Apéro) f) die Kosten der Veteranenenehrung (Blumenanstecker und Ehrenwein) Der SOBV übernimmt Kosten gemäss § 2 und § 6.
§ 12 der Musikkommission SOBV vor dem Kantonalmusikfest 3 Partituren oder ausführliche Direktionsstimmen des Selbstwahlstückes oder des U-Programms und je 3 Partituren/Direktionsstimmen (Mehrstimmigkeit muss ersichtlich sein) für beide Parademusikkompositionen einzureichen. Die Partituren resp. Direktionsstimmen müssen sauber geheftet oder gebunden sein. Die Takte in den Partituren/Direktionsstimmen müssen nicht nummeriert sein. Bei Anmeldung eines Vereins für die Parademusik mit Evolutionen (Kat.IV) ist zusätzlich ein Ablauf der Demonstration in drei Exemplaren einzureichen.	§ 12 der Musikkommission SOBV vor dem Kantonalmusikfest 3 Original-Partituren oder ausführliche Direktionsstimmen des Selbstwahlstückes oder des U-Programms und 3 Partituren/Direktionsstimmen (Mehrstimmigkeit muss ersichtlich sein) der Parademusikkomposition einzureichen. Kopien sind nicht erlaubt. Die Takte in den Partituren/Direktionsstimmen müssen nicht nummeriert sein. Bei Anmeldung eines Vereins für die Parademusik mit Evolutionen (Kat.IV) ist zusätzlich ein Ablauf der Demonstration in drei Exemplaren einzureichen.

VI Auslosung und Wettspielreihenfolge	VI Wettspielreihenfolge
§ 35 Alle am Kantonalmusikfest teilnehmenden Vereine erhalten einen Ehrenkranz mit Goldeinlagen sowie ein Diplom, das die Klasse und die erreichten Punktzahlen enthält, unterzeichnet vom Präsidenten SOBV und dem Präsidenten der Musikkommission SOBV. Diplom-Sujets und Ausführung des Kranzes ist Sache des SOBV. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des SOBV. Die Vervielfältigung der Rangliste und deren Verkauf ist Sache des festgebenden Vereins. Die Rangliste darf erst nach der Rangverkündung veröffentlicht werden.	§ 35 Alle am Wettbewerb des Kantonalmusikfestes teilnehmenden Vereine erhalten einen Ehrenkranz mit Goldeinlagen sowie ein Diplom, das die Klasse und die erreichten Punktzahlen enthält, unterzeichnet vom Präsidenten SOBV und dem Präsidenten der Musikkommission SOBV. Diplom-Sujets und Ausführung des Kranzes ist Sache des SOBV. Die Vervielfältigung der Rangliste und deren Verkauf ist Sache des festgebenden Vereins. Die Rangliste darf erst nach der Rangverkündung veröffentlicht werden. Alle anderen teilnehmenden Vereine erhalten ein Diplom mit einer Teilnahmebestätigung.
§ 38 Von den Musikvorträgen (ausser Parademusik) werden Tonaufnahmen erstellt. Jeder Verein erhält 1 Tonträger mit seinen Vorträgen. Die Kosten der gesamten Aufnahmen und der Tonträger gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine. Weitere Tonträger-Angebote sind Sache des festgebenden Vereins.	§ 38 streichen
§39 Die Parademusik ist grundsätzlich freiwillig. Die Vereine können in 4 Kategorien teilnehmen: • Kat.I: ohne Bewertung • Kat.II: Teilnahme an der traditionellen Parademusik • Kat.III: Parademusik mit Evolutionen «light» • Kat.IV: Teilnahme an der Parademusik mit Evolutionen	§39 Die Parademusik ist grundsätzlich freiwillig. Die Vereine können in 4 Kategorien teilnehmen: • Kat.I: ohne Bewertung • Kat.II: Teilnahme an der traditionellen Parademusik • Kat.III: Parademusik mit Evolutionen „light“ weglassen? §44 würde entfallen • Kat.IV: Teilnahme an der Parademusik mit Evolutionen
§ 40 Jeder Verein wählt zwei Kompositionen aus, welche mit Nr. 1 und Nr. 2 zu bezeichnen sind. Einer der beiden Märsche muss von einem Schweizer- oder einem in der Schweiz ansässigen Komponisten stammen. Die Experten geben beim Antreten zur Parademusik bekannt, ob Nr. 1 oder Nr. 2 gespielt werden muss.	§ 40 Jeder Verein wählt zwei Kompositionen aus, welche mit Nr. 1 und Nr. 2 zu bezeichnen sind. Einer der beiden Märsche muss von einem Schweizer- oder einem in der Schweiz ansässigen Komponisten stammen. Die Musikkommission bestimmt, welcher Marsch gespielt werden muss, und gibt diesen mit der Veröffentlichung des Spielplans bekannt.